Swiss Life Funds (CH)
Bond Swiss Francs

Vertraglicher Anlagefonds Schweizerischen Rechts
derArt “Effektenfonds“

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Fondsleitung:
Swiss Life Funds AG
Via Bagutti 5
6901 Lugano

Depotbank:
UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

März 2017

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds. Der letzte Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf, und wenn sein Stichtag länger als 8 Monate zurückliegt, auch der Halbjahresbericht, sind dem Prospekt beizufügen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der Swiss Life Funds (CH) Bond Swiss Francs ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Dieser Fondsvertrag wurde von der Swiss Life Funds AG, Lugano, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der UBS AG, Basel und Zürich, als Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommission (heute: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 28. März 2001 genehmigt. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger[1] nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Fondsvertrag ist im Anschluss an diesen Verkaufsprospekt in dieser Unterlage abgedruckt. Die Anlagegrundsätze sowie sonstige Regelungen des Fondsvertrags können von der Fondsleitung mit Zustimmung der Depotbank geändert werden. Änderungen der Anlagegrundsätze sowie sonstiger Regelungen des Fondsvertrages bedürfen der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Die Zusammenfassung wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds werden in den in 5.4 und 6.2 genannten Publikationsorganen veröffentlicht.

Der Anleger hat die Möglichkeit, bei der FINMA innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies die Auszahlung ihrer Anteile in Bar verlangen.

Der Anlagefonds ist nach deutschem Recht ein unselbständiges Sondervermögen, das durch die öffentliche Ausgabe von Anteilen gebildet wird.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Zurzeit besteht eine Anteilsklasse mit der Bezeichnung A1.

Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale. Die Fondsleitung hat die Anleger des Fonds fair zu behandeln. Sie darf im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe stellen.

Die Fondsleitung trägt dem Grundsatz der Anlegergleichbehandlung Rechnung, indem sie sicherstellt, dass sich kein Anleger durch den Kauf oder Verkauf von Anteilen zu bereits bekannten Anteilswerten Vorteile verschaffen kann. Sie setzt deshalb einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (Zeit in Lugano) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds, Risikoprofil

1.2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des "Swiss Life Funds (CH) Bond Swiss Francs" Anlagefonds besteht hauptsächlich darin, unter Betonung der Sicherheit des Vermögens und der Berücksichtigung einer ausgewogenen Risikoverteilung einen stetigen Ertrag zu erreichen.

1.2.2 Zulässige Anlagegegenstände

Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren.

a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

   Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Bst. g) einzubeziehen.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten,

dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss den nachfolgenden Ausführungen zu den Anlagen in Derivate (vgl. nachfolgend Ziff. 1.2.6) und § 12 des Fondsvertrages eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen, geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Vorbehaltlich der Ziff. 1.2.5 und des § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wie nachfolgend unter Ziff. 1.2.5 und in § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages definiert), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds, bei denen es sich um Zielfonds im Sinne des § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages handeln muss, ihrerseits insgesamt auf 10% des Wertes ihrer Vermögen begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe aller Art.

1.2.3 Anlagepolitik

a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern; der Anteil der im Ausland gehandelten Titel und der ausländischen Anlagen ist nicht beschränkt;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert werden.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

ba) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen; der Anteil der im Ausland gehandelten Titel und der ausländischen Anlagen ist nicht beschränkt;

bb) auf Schweizer Franken lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;

bc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;

bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

bf) Bankguthaben bis zu 25% des Nettofondsvermögens;

bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

ca) Obligationen, welche über ein Rating zw. BB+ und B- (für S&P und Fitch), Ba1 und B3 (für Moody's) oder über ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen höchstens 10%. Falls von keiner anerkannten Ratingagentur ein Rating vorliegt, so kann ein vergleichbares Rating anhand anderer, marktweit anerkannter Ratingquellen durch die Anlageverwalterin bestimmt werden.

cb) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

cc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) auf diese Anlagen insgesamt höchstens 10%;

cd) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;

ce) es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben, auch darf einem Dritten ein Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.

1.2.4 Risiken

Neben den Gewinn- und Ertragschancen beinhalten Anlagen in Effekten stets auch Risiken. Diese können sowohl aus Kursveränderungen bei den Effekten als auch – bei den Anlagen, die nicht auf die Rechnungseinheit lauten – aus Veränderungen der Devisenkurse resultieren.

Bei festverzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sind allfällige Kursveränderungen auch von den Laufzeiten der für den Anlagefonds gehaltenen festverzinslichen Anlagen abhängig. Festverzinsliche Anlagen mit kürzeren Laufzeiten weisen in der Regel geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten auf.

Eine Steigerung des allgemeinen Zinsniveaus kann bei festverzinslichen Anlagen zu Kursrückgängen führen, während andererseits Zinsrückgänge Kurssteigerungen nach sich ziehen können.

Das mit einer Anlage verbundene Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko der Zahlungsunfähigkeit von Schuldnern, kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl der zu erwerbenden Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Anlage in Teilvermögen eines Umbrella-Fonds ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, wenn der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilvermögen haftet. Dieses zusätzliche Risiko erhöht sich, wenn in Anteile verschiedener Teilvermögen eines einzigen Umbrella-Fonds angelegt wird.

Erläuterung des Risikoprofils des Anlagefonds

Der Swiss Life Funds (CH) Bond Swiss Francs birgt ein moderates bis mittleres Risiko, weil sein Anteilspreis verhältnismässig wenig schwankt und deshalb sowohl Verlustrisiken wie Gewinnchancen unterdurchschnittlich sind. Bei dem Anlagefonds stehen Werterhalt und Erwirtschaftung eines konstanten Ertrags im Vordergrund. Bei der Auswahl der Anlagen wird besonders auf eine ausgezeichnete Kreditwürdigkeit der Schuldner geachtet, dennoch können auch erstklassige Schuldner in Schwierigkeiten geraten.

Der Anlagefonds unterliegt dem allgemeinen Marktrisiko. Der Wert des Anlagefonds und damit der Wert jedes einzelnen Anteils kann gegenüber dem Ausgabepreis steigen oder fallen. Dies kann zur Folge haben, dass der Anleger zum Zeitpunkt des Verkaufs seiner Anteile unter Umständen sein investiertes Geld nicht vollständig zurückerhält.

Folgende Risiken können insbesondere für die kollektive Kapitalanlage von Bedeutung sein:

Die kollektive Kapitalanlage legt einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anleihen an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen ihren Wert ganz oder zum Grossteil verlieren. Grosse Schwankungen der Finanzmärkte können die Veräusserbarkeit der Investitionen der kollektiven Kapitalanlage beeinträchtigen. In ausserordentlichen Fällen kann dies zu einer Einschränkung der Rückgabemöglichkeit für die Anleger führen.

1.2.5 Anlagen in Zielfonds

Die Fondsleitung kann bis höchstens 49% des Vermögens dieses Anlagefonds in Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen, bei denen es sich um Zielfonds handeln muss (wie nachfolgend und in § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages definiert), anlegen. Im Hinblick auf den Vertrieb des Anlagefonds in der Bundesrepublik Deutschland dürfen für den Anlagefonds unter Berücksichtigung der übrigen Beschränkungen dieses Fondsvertrages ausschliesslich Anteile der folgenden Investmentvermögen erworben werden:

a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen (d.h. kollektive Kapitalanlagen in vertraglicher Form) und/oder Investmentaktiengesellschaften (d.h. kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form mit variablem Kapital), die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) erfüllen, und/oder

b) andere Investmentvermögen mit Sitz in allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) erfüllen, und/oder

c) Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften schweizerischen Rechts, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem Sondervermögen im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

(insgesamt die "Zielfonds" genannt). Anteile von Venture Capital und/oder Private Equity Fonds dürfen nicht erworben werden.

Bei einer Anlage in Zielfonds darf der Anlagefonds nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erwerben. Diese Anlagegrenze bezieht sich bei Anlagefonds, die aus mehreren Teilvermögen bestehen (Umbrella-Fonds), jeweils auf ein Teilvermögen.

Im Falle einer Investition in Zielfonds können Verwaltungs- und Depotbankkommissionen sowie sonstige Vergütungen und Nebenkosten im Sinne von Ziff. 5.3 und des § 19 des Fondsvertrages anfallen, die mittelbar oder unmittelbar von den Anlegern des Anlagefonds zu tragen sind, insbesondere kann dem Anlagefonds neben der Vergütung zur Verwaltung des Fondsvermögens auch auf den im Fondsvermögen enthaltenen Zielfonds eine Verwaltungskommission berechnet werden, sofern und in dem Umfang, wie bei diesen Zielfonds eine Verwaltungskommission belastet wird. Damit kann insofern eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungs- und Depotbankkommissionen sowie sonstigen Vergütungen und Nebenkosten eintreten. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch

eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundener Zielfonds"), darf die Fondsleitung allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds (inkl. verbundene Zielfonds), in die investiert wird, darf höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.2.6 Anlagen in Derivate

Die Fondsleitung darf gemäss § 12 des Fondsvertrages Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren der Risikomessung. Das Erzielen einer Hebelwirkung (d.h. Leverage) wie auch von Leerverkäufen ist zulässig. Das Gesamtengagement eines Anlagefonds darf dabei bis zu 200% seines Nettofondsvermögens (unter Einbezug der Kreditaufnahme sogar bis 210%) betragen.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt. Dies schliesst Geschäfte mit Derivaten zur effizienten Portfoliosteuerung und zur Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken, ein. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Fonds zumindest zeitweise erhöhen.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Anlagefonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Anlagefonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Wird der Anlagefonds mit Leverage versehen, so erhöhen sich tendenziell neben den Anlagechancen auch die Anlagerisiken und die Volatilität der Anlagen des Anlagefonds. Ob und in welchem Umfang Leverage im Rahmen des zulässigen Gesamtumfangs eingesetzt wird, wird jeweils situativ bestimmt. Bei der Verwendung von Derivaten kann zum Risiko des entsprechenden Basiswertes dasjenige des Emittenten des Derivates treten.

1.2.7 Effektenleihe

Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten an Dritte ausleihen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an Sicherheiten, die rechtswirksam bestellt und jederzeit vorhanden sein müssen. Die Depotbank wird auf Weisung der Fondsleitung aus den gesonderten Konten oder Depots die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften vornehmen. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

Weitere Einzelheiten hinsichtlich der Effektenleihe sind in § 10 des Fondsvertrages beschrieben.

1.2.8 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 % für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

Weitere diesbezügliche Ausführungen befinden sich in § 11 des Fondsvertrages.

1.2.9 Sicherheitenstrategie

Im Rahmen von Geschäften mit OTC-Derivaten und anderen Anlagetechniken wie Effektenleihe und Pensionsgeschäften nimmt die Fondsleitung auf Rechnung des Fonds Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Ausfallrisiko des Vertragspartners dieser Geschäfte ganz oder teilweise zu reduzieren.

Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegen genommen werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- *Liquidität*: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.

- *Bewertung*: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt werden (siehe unten).

- *Korrelation*: Entgegengenommene Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei oder einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft unabhängig ist.

- *Bonität des Emittenten*: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegen genommen werden, muss eine hohe Bonität aufweisen.

Arten der Sicherheiten

Als Sicherheiten können folgende Arten von Vermögenswerten entgegengenommen werden:

(i) Barsicherheiten (Cash-Collateral),
(ii) Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben sind:
(iii) Unternehmensanleihen
(iv) Aktien von Emittenten, welche im Zeitpunkt der Entgegennahme in einem oder mehreren Indices folgender Länder enthalten sind:

Europäische Union	**Frankreich**	**Deutschland**
Schweiz	**Grossbritannien**	**Vereinigte Staaten**
Japan		

(v) Anteile von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die der massgeblichen Richtlinie der Europäischen Union entsprechen und die ausschliesslich in die vorstehend erwähnten Anlagen investieren.

Umfang der Besicherung

Im Rahmen von OTC-Derivatgeschäften und anderen Anlagetechniken legt die Fondsleitung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der anwendbaren Gegenparteirisikolimiten sowie der Art und der Eigenschaft der Geschäfte, der Bonität und der Identität der Gegenparteien und der aktuellen Marktbedingungen den erforderlichen Umfang der Sicherheiten fest.

Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihegeschäften sind in vollem Umfang zu besichern. Die Leistung der Sicherheiten darf den Sicherungswert nicht unterschreiten. Dabei verlangt die Fondsleitung vom Borger bzw. Vermittler grundsätzlich, dass er Sicherheiten stellt, die während der Laufzeit der Vereinbarung mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten entsprechen.

Die Besicherung von Derivategeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten:

Zentral abgewickelte Derivategeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte können die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Sicherheitsmargen (Haircuts)

Die Sicherheiten werden täglich anhand von verfügbaren Marktpreisen bewertet. Dabei werden für jede Anlageklasse geeignete Margen in Betracht gezogen, die ihrerseits die Eigenschaft der erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, wie zum Beispiel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Anlagen und bei Bedarf die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen.

Es werden folgende Mindest-Haircuts angewandt:

Art der Sicherheiten	**Haircut**
Barmittel	0%-10%
Staatsanleihen	0%-10%
Nicht-Staatsanleihen	0%-10%
Aktien	0%-15%

Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten müssen die Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung im Rahmen des Risk Management berücksichtigen.

Sie haben bei der Verwaltung der Sicherheiten mindestens folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

a) *Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration):* Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Art. 83 Abs. 1 KKV erfüllen oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 83 Abs. 2 KKV vorliegen. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen. Die Fondsleitung achtet darauf, dass die Sicherheiten stets den gesetzlichen Anforderungen an die Diversifikation genügen.

b) *Verwahrung*: Bei Eigentumsübertragungen sollen die erhaltenen Sicherheiten bei der Depotbank verwahrt werden. Die Verwahrung durch eine beaufsichtigte Drittverwahrstelle im Auftrag der Fondsleitung ist zulässig, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist. Für Sicherheiten, die einer Gegenpartei, einer von dieser beauftragten Verwahrstelle oder einer zentralen Gegenpartei geliefert werden, sorgt die Depotbank für die sichere und vertragskonforme Abwicklung.

c) *Verfügungsmacht und Verfügungsbefugnis*: Die Fondsleitung und ihre Beauftragten müssen jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung über die erhaltenen Sicherheiten verfügen können.

d) *Wiederanlage erhaltener Sicherheiten*:

Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral): Verpfändete oder zu Eigentum übertragene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) dürfen weder ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäftes oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Barsicherheiten (Cash-Collateral): Erhaltene Barsicherheiten (cash Collateral) dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit angelegt oder für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden. Die Fondsleitung beachtet die gesetzliche Einschränkung bezüglich der Wiederanlage erhaltener Sicherheiten.

e) Nehmen die Fondsleitung und ihre Beauftragten Sicherheiten für mehr als 30% des Fondsvermögens entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die Fondsleitung erfasst und überwacht die mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

1.2.10 Kreditgewährung und Kreditaufnahme

Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.

Die Fondsleitung darf Kredite bis höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend aufnehmen, wenn die Bedingungen marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Die Depotbank hat einer Kreditaufnahme zuzustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Verkaufsprospekt, dem Fondsvertrag sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist.

1.2.11 Belastung des Fondsvermögens

Die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände dürfen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Ziff. 1.2.9. und nach § 13 Ziff. 2 des Fondsvertrages oder um Sicherheitsleistungen zur Erfüllung von Einschuss- oder Nachschussverpflichtungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzderivaten i.S. von Ziff. 1.2.6 und von § 12 des Fondsvertrages. Es dürfen jedoch nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfändet, belastet, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden.

Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft in diesem Sinne.

1.2.12 Einlagen

Bis zu 25% des Nettofondsvermögens dürfen als Anlagen in Bankeinlagen gehalten werden. Hinzu treten flüssige Mittel gemäss § 9 des Fondsvertrages. Die bei der Depotbank und bei anderen Banken gehaltenen Einlagen sind nicht durch Sicherungseinrichtungen geschützt.

1.2.13 Beschränkt veräusserbare Wertpapiere

Der Anlagefonds darf keine Wertpapiere erwerben, deren Veräusserung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

1.2.14 Sonstige Anlagebeschränkungen

Der Anlagefonds hat überdies die nachfolgenden Risikoverteilungsvorschriften nach § 15 des Fondsvertrages zu beachten, in die Anlagen gemäss Ziff. 1.2.2 und § 8 des Fondsvertrages, flüssige Mittel gemäss § 9 des Fondsvertrages sowie Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften einzubeziehen sind:

a) Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

b) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Bst. c) und d).

c) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 des Fondsvertrages als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss Ziff. 1.2.2 und gemäss § 8 des Fondsvertrages einzubeziehen.

d) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

e) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Bst. b) bis d) desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. l) und m) nachfolgend.

f) Anlagen gemäss dem vorstehenden Bst. b) derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Bst. l) und m) nachfolgend.

g) Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

h) Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

i) Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

   Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.

j) Der Anlagefonds darf ferner nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der unter Ziff. 1.2.5 Bst. a) bis c) bzw. § 8 Ziff. 3 Bst. a) bis c) des Fondsvertrages aufgeführten Zielfonds erwerben. Diese Anlagegrenze bezieht sich bei kollektiven Kapitalanlagen, die aus mehreren Teilvermögen bestehen (Umbrella-Fonds), jeweils auf ein Teilvermögen.

k) Die Beschränkungen der vorstehenden Bst. h) und i) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

l) Die in Bst. b) erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters,

denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. b) ausser Betracht. Die Einzellimiten von Bst. b) und d) jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

m) Die in Bst. b) erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. b) ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Bst. l) und m) sind neben den OECD-Mitgliedstaaten zugelassen: Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW), International Finance Corporation (IFC).

1.3 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich für Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont, die in erster Linie einen laufenden Ertrag anstreben. Die Anleger können zeitweilige Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen.

1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Anlagefonds an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden

und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Es ist Sache des Anlegers bzw. der an einem Erwerb der Anteile interessierten Personen, sich bei qualifizierten Beratern über die sie treffenden steuerlichen Folgen zu informieren. Keinesfalls können die Fondsleitung und/oder die Depotbank eine Verantwortung für die den Anleger treffenden individuellen Steuerfolgen übernehmen.

Der Anlagefonds hat folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA:

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed - Compliant Foreign Financial Institutions im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swiss Life Funds AG (eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts), Lugano, die am 27. März 1974 gegründet wurde. Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2016 CHF 20 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die eigenen Mittel der Fondsleitung zum 31. Dezember 2016 betrugen CHF 45'669'909.32.

Die Fondsleitung hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch: Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios aller verwalteten Anlagefonds, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Hermann Inglin, Präsident, COO, Managing Director, Swiss Life Investment Management Holding AG
- Sergio Menghini, Vizepräsident, ehem. Geschäftsleiter von Swiss Life Funds AG, Lugano

- Adrian Lehmann, Mitglied, ehem. Direktor Real Estate Asset Management Credit Suisse, Oberrohrdorf
- Jan Grunow, Mitglied, Leiter Risk, Operations & Controlling, Executive Director, Swiss Life Asset Management AG
- Dagmar Maroni, Mitglied, Fund Management, Executive Director, Swiss Life Asset Management AG

Die Geschäftsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Francesco Rizzello, Geschäftsleiter
- Paolo R. Bernasconi, Stellvertretender Geschäftsleiter
- Cristina Puttini, Mitglied der Geschäftsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2016 insgesamt 26 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2016 auf CHF 70'579.63 Mio. belief.

Adresse der Fondsleitung:
Swiss Life Funds AG
Via G. Bagutti 5
P.O. Box 4642
6904 Lugano
www.swisslife-am.com

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Swiss Life Asset Management AG (eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts), Zürich, als Anlageverwalterin delegiert. Die Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8022 Zürich, ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft und unterliegt als solche in der Schweiz einer Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Die eigenen Mittel der Anlageverwalterin zum 31. Dezember 2016 betrugen CHF 23‘680‘620.

Die Anlageverwalterin ist ein mit der Fondsleitung verbundenes Unternehmen. Es ist nicht auszuschliessen, dass die Anlageverwalterin in der gleichen oder in einer ähnlichen Eigenschaft auch für andere Fonds tätig wird, welche die gleiche oder eine ähnliche Anlagepolitik wie dieser Fonds verfolgen oder aber an Transaktionen beteiligt sind, an welcher auch dieser Fonds beteiligt ist. Hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die Swiss Life Asset Management AG zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung im Zusammenstellen, Führen und Verwalten von Portfolios. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swiss Life Funds AG und der Swiss Life Asset Management AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben an die Swiss Life AG, Zürich, delegiert. Es handelt sich dabei um Aufgaben im Bereich Human Resources. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Swiss Life AG abgeschlossener Vertrag. Ausserdem hat die Fondsleitung Aufgaben im Bereich Informatikdienstleistungen an die Avaloq Sourcing (Switzerland & Liechtenstein) SA, Bioggio, delegiert. Die genaue Ausführung dieses Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Avaloq Sourcing (Switzerland & Liechtenstein) SA abgeschlossener Vertrag.

Darüber hinaus hat die Fondsleitung keine weiteren für die Verwaltung des Fonds relevanten Dienstleister beauftragt.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Anlagefonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Tochtergesellschaft von UBS AG. UBS AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von 942‘819 Millionen CHF und ausgewiesenen Eigenmitteln von 55‘313 Millionen CHF per 31. Dezember 2015 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 60‘099 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) registriert.

3.2 Aufgaben und Befugnisse der Depotbank

Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen in gesonderten Konten oder Depots auf. Sie stellt sicher, dass die Fondsleitung über sämtliche Depots und Konten des Fonds nur im Einklang mit den Bestimmungen des Fondsvertrags, des KAG und dessen Verordnungen verfügt.

Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern vermieden werden. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Die Depotbank hat die Weisungen der Fondsleitung auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder den Fondsvertrag verstossen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Dabei muss es sich um Wertpapiersammelbanken oder sonstige regulierte Kreditinstitute handeln. Daneben können sonstige Drittverwahrer beauftragt werden, sofern (i) diese in ihrem Sitzstaat die Aufgaben einer Wertpapiersammelbank wahrnehmen und einer öffentlichen Aufsicht oder einer anderen, für den Anlegerschutz gleichwertigen Aufsicht unterliegen, (ii) das Fondsvermögen im Insolvenzfall geschützt ist, (iii) dem Anspruch der Depotbank gegen den ausländischen Verwahrer auf Auslieferung keine Verbote des Sitzstaates dieses Verwahrers entgegenstehen und (iv) die Wertpapiere vertretbar und zur Sammelverwahrung durch die Depotbank und den ausländischen Verwahrer im Rahmen der gegenseitigen Kontoverbindung zugelassen sind. Die Depotbank haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei einer Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usanzen des Verwahrungsortes anwendbar.

Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich. Die Depotbank hat ferner dafür zu sorgen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt.

Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem beigefügten Fondsvertrag. Fondsanteile dürfen nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises (vgl. § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages) ausgegeben werden. Sacheinlagen sind unzulässig. Der Ausgabepreis ist an die Depotbank zu entrichten und von dieser abzüglich der Ausgabekommission unverzüglich auf einem für das Fondsvermögen eingerichteten gesonderten Konto zu verbuchen. Dem Erwerber werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank Anteile in entsprechender Höhe übertragen. Der Rücknahmepreis ist, abzüglich einer Rücknahmekommission, von dem gesonderten Konto an den Anleger zu zahlen.

Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 des Fondsvertrages vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat. Die persönliche Haftung des Anlegers für diese Ansprüche der Depotbank ist ausgeschlossen; die Ansprüche werden aus Mitteln des Anlagefonds erfüllt.

Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesonderten Konten vorhandene Guthaben auf gesonderten Konten bei anderen Banken zu übertragen, wenn die Fondsleitung die Depotbank anweist. Die Fondsleitung darf nur mit Zustimmung der Depotbank die Anlage

von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Banken sowie Verfügungen über solche Guthaben durchführen. Die Depotbank hat einer solchen Anlage oder Verfügung zuzustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen Vorschriften, diesem Verkaufsprospekt, dem Fondsvertrag sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist.

Die Depotbank wird auf Weisung der Fondsleitung aus den gesonderten Konten oder Depots den Kaufpreis für vom Anlagefonds erworbene Vermögenswerte bezahlen, für Rechnung des Anlagefonds verkaufte Vermögenswerte gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen und die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten und eventuelle Ausschüttungen der Gewinnanteile der Anleger tätigen. Der Kaufpreis oder Rücknahmepreis aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögensgegenständen des Anlagefonds und die anfallenden Erträge sowie sonstige dem Anlagefonds zustehende Geldbeträge sind von der Depotbank auf den für den Anlagefonds eingerichteten gesonderten Konten zu verbuchen.

Sofern und soweit eine gesetzliche Prozessstandschaft besteht, ist die Depotbank verpflichtet, im eigenen Namen: (i) Ansprüche der Anteilseigner gegen die Fondsleitung geltend zu machen und (ii) gegen Vollstreckungsmassnahmen Dritter Rechtsvorschlag (Widerspruch) zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs in das Vermögen des Anlagefonds vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet. Dies schliesst die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Fondsleitung seitens der Anteilseigner nicht aus.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Fondsleitung ihrerseits berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilseigner gegen die Depotbank geltend zu machen. Diese Berechtigung und Verpflichtung der Fondsleitung schliesst die direkte Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Depotbank seitens der Anteilseigner nicht aus.

Die Depotbank zahlt der Fondsleitung aus den gesonderten Konten des Anlagefonds nur die im Fondsvertrag festgesetzte Vergütung. Sie entnimmt den gesonderten Konten die ihr nach dem Fondsvertrag zustehende Depotbankvergütung nur nach Zustimmung der Fondsleitung.

Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zeichnungs- und Zahlstellen für die Schweiz

Zahlstellen sind die folgenden Banken:

Schweiz: UBS Switzerland AG,
Bahnhofstrasse 45,
8001 Zürich

4.2 Vertriebsträger

Der Vertrieb des Anlagefonds obliegt der Swiss Life Funds AG, Via Bagutti 5, 6901 Lugano. Sie kann weitere Vertriebsträger ernennen.

4.3 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

ISIN	CH 0012162779
Valorennummer	1216277
GIIN-Nummer:	YFGBH8.00068.ME.756
Kotierung	keine
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Laufzeit	unbegrenzt
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)
Anteile	Inhaberanteile ohne Verbriefung
Verwendung der Erträge	Grundsätzlich wird der Nettoertrag innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres spesenfrei an die Anleger ausgeschüttet. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern im Anlagefonds zur Wiederanlage zurückbehalten.

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

5.2.1 Bewertung des Fondsvermögens und der Anteile

a) Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. die Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

b) An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelte Anlagen sind mit dem am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind von der Fondsleitung nach Treu und Glauben mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an, die von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar sind.

c) Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Buchstabe b) bewerten.

d) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen

der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

e) Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Marktverhältnissen angepasst.

f) Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

g) Die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelte Derivate sind mit dem am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten.

   Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

h) Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt.

   Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

   aa) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

   bb) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

   cc) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

   dd) bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

Berechnungsbeispiel:

Verkehrswert des Fondsvermögens (angenommen)	CHF	101'940'818.05
Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteil		59'117.9833
Nettoinventarwert pro Anteil (auf 1/100 gerundet)	CHF	1'724.36

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr (Zeit in Lugano) an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

5.2.2 Ausgabe von Fondsanteilen

Der Ausgabepreis der Anteile wird börsentäglich berechnet und ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil, zuzüglich der Ausgabekommission der Fondsleitung von maximal 5% des Nettoinventarwertes gemäss Ziff. 5.3.1 bzw. nach § 18 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Der effektiv angewandte Satz ergibt sich aus dem jeweiligen Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht.

Der Ausgabepreis wird auf 1/1000 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankwerktage nach dem Bewertungstag (Valuta = TD + 3 Tage). Sobald die Anteile valutamässig (Valuta = TD + 3 Tage) abgerechnet worden sind, findet der Übertrag der Anteile (buchmässig) auf den Anleger statt. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt fortlaufend.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheines zu verlangen.

Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

Berechnungsbeispiel:

Nettoinventarwert eines Anteils (angenommen)	CHF	1'724.36
Ausgabekommission 5%	CHF	86.22
Ausgabepreis (auf 1/1000 gerundet)	CHF	1'810.58

Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds.

5.2.3 Rücknahmen von Fondsanteilen

Der Rücknahmepreis der Anteile wird börsentäglich berechnet und ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil abzüglich der Rücknahmekommission

der Fondsleitung von höchstens 2% des Nettoinventarwertes gemäss Ziff. 5.3.1 und nach § 18 Ziff. 2 des Fondsvertrages.

Der Rücknahmepreis wird auf 1/1000 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankwerktage nach dem Bewertungstag (Valuta = TD + 3 Tage).

Berechnungsbeispiel:

Nettoinventarwert eines Anteils (angenommen)	CHF	1'724.36
Rücknahmekommission 2%	CHF	- 34.49
Rücknahmepreis (auf 1/1000 gerundet)	CHF	1‘689.87

Der Anleger kann von der Fondsleitung und der Depotbank sowie bei den aufgeführten Zahlstellen oder durch Vermittlung seiner Bank jederzeit die Rücknahme von Anteilen an dem Anlagefonds verlangen. Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrages vorgängig zurückzugeben.

Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;

d) Anteile von in der Regel mehr als 20 % des Fondsvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub wie auch die Wiederaufnahme der Rückzahlung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; sofern die Anteile des Anlagefonds auch in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden, auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie in angemessener Weise den Anlegern mit (durch Bekanntmachung in den in Ziff. 5.4 genannten Printmedien oder elektronischen Medien sowie bei Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls im Bundesanzeiger).

Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter den Absätzen a) – d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

5.2.4 Liquiditätsmanagement

Die Fondsleitung hat für den Fonds schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken des Fonds zu überwachen und zu gewährleisten, dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen des Fonds mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten des Fonds deckt.

Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des Fonds oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der im Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Fondsvermögen vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest. Die Beurteilung der Liquidität beinhaltet beispielsweise eine Analyse des Handelsvolumens, der Komplexität des Vermögensgegenstandes, die Anzahl der

Handelstage, die zur Veräusserung des jeweiligen Vermögensgegenstandes benötigt werden, ohne Einfluss auf den Marktpreis zu nehmen.

Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich durch erhöhtes Verlangen der Anleger auf Anteilrücknahme der Anleger ergeben können. Hierbei bildet sie sich Erwartungen über Nettomittelveränderungen unter Berücksichtigung von verfügbaren Informationen über die Anlegerstruktur und Erfahrungswerten aus historischen Nettomittelveränderungen. Sie berücksichtigt die Auswirkungen von Grossabrufrisiken und anderen Risiken (z. B. Reputationsrisiken).

Die Rückgaberechte unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen sowie die Aussetzung der Rücknahme sind im Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

5.3.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland: höchstens 5%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland: höchstens 2%

Der effektiv angewandte Satz der Ausgabekommission resp. Rücknahmekommission ergibt sich aus dem jeweiligen Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht.

Ferner sind im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabe- und Rücknahmekommission anzugeben, die dem Anlagefonds im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Zielfonds berechnet wurde sowie die Vergütung, die dem Anlagefonds von der Fondsleitung selbst, von einer anderen Fondsleitung oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Fondsleitung durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einem anderen Investmentvermögen einschliesslich seiner Fondsleitung als Verwaltungsgebühren für die im Fondsvermögen gehaltenen Zielfonds-Anteile berechnet wurde. Bei einem etwaigen künftigen Angebot von Anlageplänen wird die Ausgabekommission nur für die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Zudem darf bei mehrjährigen Anlageplänen von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen höchstens ein Drittel für die Deckung von Kosten verwendet werden, die restlichen Kosten müssen auf alle späteren Zahlungen gleichmässig verteilt werden.

5.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Anteile der Klasse A1

Verwaltungskommission der Fondsleitung: höchstens 2%

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für den Vertrieb des Anlagefonds.

Ausserdem werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 5.3.3 des Prospekts bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank: höchstens 0.25%

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Auszahlung des Jahresertrages: höchstens 0.25%

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden:

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds (inkl. verbundene Zielfonds), in die investiert wird, darf höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

5.3.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Herstellung von Werbematerial
- Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2005: 0.92%
2006: 0.92%
2007: 0.94%
2008: 0.93%
2009: 0.94%
2010: 0.94%
2011: 0.93%
2012: 0.92%
2013: 0.92%
2014: 0.92%
2015: 0.92%

5.3.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

5.3.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter http://www.swisslife-am.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) sowie in der Bundesrepublik Deutschland im Bundesanzeiger. Dies gilt auch für weitere wichtige Informationen, welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile betreffen (etwa eine Aussetzung der Rücknahme der Anteile).

Sollte der Vertrieb von Anteilen des Anlagefonds in der Bundesrepublik Deutschland eingestellt werden, so wird dies unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
   - Schweiz
   - Deutschland

b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieses Anlagefonds dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA und/oder anderen natürlichen oder juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Ertrag, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommensteuer unterliegt, sowie Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils aktuellen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

5.6 Auflösung und Vereinigung des Anlagefonds

Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Fonds zu verlangen. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt. Die Fondsleitung gibt der FINMA die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den in 5.4 und 6.2 genannten Publikationsorganen. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank diesen Anlagefonds mit einem anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten dieses Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger dieses Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für diesen Anlagefonds.

Der Anlagefonds kann nur auf einen Anlagefonds übertragen werden, sofern

a) dessen Fondsvertrag dies vorsieht;

b) er ebenfalls von der Fondsleitung verwaltet wird;

c) die beiden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
   - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
   - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne
   - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen , die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den –Anlegern belastet werden dürfen
   - Die Rücknahmebedingungen

- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die FINMA einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung der Vereinigung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der FINMA zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft.

Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den in den in 5.4 und 6.2 genannten Publikationsorganen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, sofern die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

5.7 Ermittlung und Verwendung der Erträge

Der Anlagefonds erzielt Erträge aus den während des Geschäftsjahres angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträgen aus den Anteilen. Hinzu kommen Entgelte aus Effektenleih- und Pensionsgeschäften. Weitere Erträge können aus der Veräusserung von für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenständen resultieren.

Der Fonds wendet für den Fonds ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilausgaben oder -rückgaben verursacht werden. Jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Nettoinventarwert des Fonds verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit (CHF) des Anlagefonds an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrages einer

Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1 Schweizer Franken (CHF), so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

5.8 Interessenskonflikte

Bei der Fondsleitung können folgende Interessenskonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:
- Interessen der Fondsleitung und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Fondsleitung oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds.

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Fondsleitung,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Fondsleitung,
- Umschichtungen im Fonds,
- Stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Fondsleitung und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Fondsleitung verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von verbundenen Unternehmen und Personen,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- Transaktionen nach Handelsschluss zum bereits absehbaren Schlusskurs des laufenden Tages, sogenanntes Late Trading.

5.9 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

6. Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

6.1 Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland

Die Fondsleitung und der Anlagefonds unterliegen der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).

Der Vertrieb der Anteile ist in entsprechender Anwendung des § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt worden.

6.2 Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland

Zahl- und Informationsstelle des Swiss Life Funds (CH) Bond Swiss Francs in der Bundesrepublik Deutschland ("deutsche Zahl- und Informationsstelle") im Sinne des § 309 KAGB ist die:

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Main Tower
Neue Mainzer Strasse 52-58
60311 Frankfurt am Main

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch der Anteile des Anlagefonds können bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger über die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale geleitet werden. In diesem Fall werden die Zahlungen auf ein vom Anleger angegebenes Konto überwiesen oder in bar ausbezahlt.

6.3 Informationen

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Fondsvertrags sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen über den Anlagefonds sind für die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland in Papierform bei der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale kostenlos erhältlich.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements des Anlagefonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf Anfrage in schriftlicher Form bei der Fondsleitung sowie bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich.

Die Fondsleitung tätigt für Anteile am Swiss Life Funds (CH) Bond Swiss Francs folgende Veröffentlichungen:

- der Verkaufsprospekt und alle Änderungen desselben auf der Internetseite der Fondsleitung auf: www.swisslife-am.com
- die jeweils geltende Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen auf der Internetseite der Fondsleitung auf: www.swisslife-am.com
- der Fondsvertrag und sämtliche Änderungen desselben auf der Internetseite der Fondsleitung auf: www.swisslife-am.com
- der Jahresbericht für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres auf der Internetseite der Fondsleitung, auf: www.swisslife-am.com der Halbjahresbericht für die Mitte jeden Geschäftsjahres spätestens zwei Monate nach dem Stichtag auf der Internetseite der Fondsleitung, auf: www.swisslife-am.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich auf der Internetseite www.swisslife-am.com veröffentlicht. Mitteilungen an die Anleger werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden zudem entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Anlagefonds;
2. die Kündigung der Verwaltung des Anlagefonds oder dessen Abwicklung;
3. Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Weise weitere Informationen hierzu erlangt werden können,
4. die Verschmelzung des Anlagefonds in Form von Verschmelzungsinformationen, und
5. die Umwandlung des Anlagefonds in einen Feederfonds

Die Fondsleitung legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle unverzüglich entsprechend § 167 KAGB mittels eines dauerhaften Datenträgers und auf der Internetseite www.swisslife-am.com;
- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des Anlagefonds, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht;
- jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht;
- das aktuelle Risikoprofil des Anlagefonds und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht;
- alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverages, im Jahresbericht;
- die Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresbericht;
- die Gesamthöhe des Leverage des Anlagefonds, im Jahresbericht.

6.4 Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem Fonds

Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Fondsleitung und den Anlegern richtet sich nach Schweizer Recht. Erfüllungsort ist der Sitz der Fondsleitung. Hat der Anleger in der Schweiz keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz der Fondsleitung.

Die Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte in der Schweiz richtet sich nach dem Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ). Danach werden die von deutschen Gerichten erlassenen Urteilen ohne besonderes Verfahren anerkannt. Zum Zwecke ihrer Vollstreckung müssen die Urteile in der Schweiz für vollstreckbar erklärt werden.

6.5 Massgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Der deutsche Wortlaut des Verkaufsprospekts, des Fondsvertrags und sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen ist massgeblich.

Anhang I: Liste der zulässigen Börsen und anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Märkten

I. Börsen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

- **Belgien:**	Euronext Brussels
- **Bulgarien:**	Bulgarian Stock Exchange
- **Dänemark:**	Copenhagen Stock Exchange (KFX)
- **Deutschland:**	Berliner Börse
	Börse Hamburg
	Börse Hannover
	Börse München
	Börse Stuttgart
	Börse Düsseldorf
	Frankfurt Stock Exchange
- **Estland:**	Tallin
- **Finnland:**	Helsinki Stock Exchange
- **Frankreich:**	Euronext Paris
- **Gibraltar:**	Gibraltar Stock Exchange (GibEX)
- **Griechenland:**	Athens Stock Exchange
- **Irland:**	Irish Stock Exchange (ISE / ISEQ)
	Irish Enterprise Exchange
- **Island:**	Iceland Stock Exchange
- **Italien:**	Borsa Italiana
- **Kanalinseln:**	Channel Islands Stock Exchange
- **Lettland:**	Riga Stock Exchange
- **Littauen:**	Vilnius Stock Exchange
- **Luxemburg:**	Luxembourg Stock Exchange
- **Malta**	Malta Stock Exchange
- **Niederlande:**	Euronext Amsterdam
- **Norwegen:**	Oslo Stock Exchange
- **Österreich:**	Wiener Börse
- **Polen:**	Warsaw Stock Exchange
- **Portugal:**	Euronext Lissabon
	OPEX
- **Rumänien:**	Bucharest Stock Exchange
- **Schweden:**	Nordic Growth Market
	Stockholm Stock Exchange
- **Slowakei:**	Bratislava Stock Exchange
- **Slowenien:**	Ljubljana stock Exchange
- **Spanien:**	Bolsa de Madrid
	Bolsa de Barcelona
	Bolsa de Valencia
	Bolsa de Bilbao
- **Tschechische Republik:**	Prague Stock Exchange (PSE)
- **Ungarn:**	Budapest Stock Exchange (BSE)
- **Vereinigtes Königreich:**	London Stock Exchange
- **Zypern:**	Cyprus Stock Exchange (CSE)

- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich

II. Börsen in europäischen Ländern ausserhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ausserhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- **Bosnien und Herzegowina:**	Banja Luka Stock Exchange
- **Kroatien:**	Zagreb Stock Exchange
- **Montenegro:**	Montenegro Stock Exchange
- **Russland:**	Moscow Stock Exchange Saint Petersburg Stock Exchange Russian Trading System Stock Exchange; Moscow Interbank Currency Exchange
- **Schweiz:**	SIX Swiss Exchange BX Berne eXchange
- **Serbien:**	Belgrade Stock Exchange
- **Türkei:**	Istanbul Stock Exchange
- **Ukraine:**	PFTS Stock Exchange
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich	

III. Börsen in aussereuropäischen Ländern

- **Ägypten:**	Cairo & Alexandria Stock Exchanges
- **Argentinien:**	Buenos Aires
- **Australien:**	Australien Securities Exchange (ASX) Australian Pacific Exchange (APX) Bendigo Stock Exchange (BSX) National Stock Exchange of Australia (NSX) Sydney Futures Exchange (SFE)
- **Bahamas**	Bahamas Securities Exchange
- **Bahrain:**	Bahrain Stock Exchange
- **Bangladesh:**	Chittagong Stock Exchange Dhaka Stock Exchange
- **Barbados:**	Barbados Stock Exchange
- **Bermuda:**	Bermuda Stock Exchange
- **Botswana:**	Botswana Stock Exchange (BSE)
- **Brasilien:**	Sao Paulo; Rio de Janeiro
- **Cayman Islands:**	Cayman Islands Stock Exchange
- **Chile:**	Santiago Stock Exchange
- **China:**	Hong Kong Growth Enterprise Market (HKGEM) Hong Kong Stock Exchange (SEHK) Hong Kong Exchanges and Clearing (HKEx) Shanghai Stock Exchange; Shenzen Stock Exchange
- **Costa Rica:**	Bolsa Nacional de Valores de Costa Rica
- **Dominikanische Republik:**	Bolsa de Valores de la Repúblia Dominicana
- **Ecuador:**	Bolsa de Valores de Guayaquil Bolsa de Valores de Quito
- **El Salvador:**	bolsa de Valores de El Salvador
- **Fidschi**:	South Pacific Stock Exchange (SPSE)
- **Ghana:**	Ghana Stock Exchange (GSE)
- **Guatemala:**	Bolsa de Valores de Guatemala

- **Guyana**	Guyana Stock Exchange
- **Honduras:**	Bolsa Centroamericana de Valores Bolsa Honduras de Valores
- **Indien:**	Bangalore Stock Exchange Bombay Stock Exchange (BSE); National Stock Exchange of India (NSE); Calcutta Stock Exchange, Dehli Stock Exchange, Hyderabad Stock Exchange Madras Stock Exchange (MSE) Mangalore Stock Exchange National Stock Exchange of India
- **Indonesien:**	Jakarta Stock Exchange (JSX)
- **Iran:**	Stock Exchange of Tehran (TSE)
- **Israel:**	Tel-Aviv Stock Exchange (TASE)
- **Jamaica:**	Jamaica Stock Exchange
- **Japan:**	Fukuoka Stock Exchange Tokyo Stock Exchange, Kyoto Stock Exchange Nagoya Stock Exchange Osaka Securities Exchange, Nagoya, Kyoto Sapporo Stock Exchange Over the Counter Market
- **Jordanien:**	Amman Stock Exchange
- **Kamerun:**	Douala Stock Exchange (DSE)
- **Kanada:**	Toronto Stock Exchange Vancouver Montreal Exchange Over the Counter Market
- **Kapverdische Inseln:**	Bolsa de Valores de Cabo Verde (BVC)
- **Kenya:**	Nairobi Stock Exchange (NSE)
- **Kolumbien:**	Colombian Stock Exchange
- **Korea:**	Seoul Over the Counter Market
- **Kuwait:**	Kuwait Stock Exchange
- **Libanon:**	Beirut Stock Exchange
- **Malawi:**	Malawi Stock Exchange (MSE)
- **Malaysia:**	Bursa Malaysia, Kuala Lumpur (KLSE)
- **Marokko:**	Casablanca Stock Exchange
- **Mauritius:**	The Stock Exchange of Mauritius
- **Mexiko:**	Bolsa Mexicana de Valores
- **Mosambik:**	Maputo Stock Exchange
- **Namibia:**	Namibian Stock Exchange (NSX)
- **Neuseeland:**	New Zealand Exchange Limited (NSX)
- **Nicaragua:**	Bolsa de Valores de Nicaragua
- **Nigeria:**	Nigerian Stock Exchange Abuja Stock Exchange
- **Oman:**	Muscat Securities Market
- **Pakistan:**	Islamabad Stock Exchange (ISE) Karachi Stock Exchange (KSE) Lahore Stock Exchange (LSE)
- **Panama:**	Bolsa de Valores Panama
- **Peru:**	Bolsa de Valores de Lima
- **Philippinen:**	Philippine Stock Exchange Philippine Dealing Exchange
- **Singapur:**	Singapore Stock Exchange

-	**Sri Lanka:**	Colombo Stock Exchange
-	**Südafrika:**	JSE Securities Exchange, Johannesburg (JSE) The South African Futures Exchange (SAFEX) Alternative Exchange (ALTX) Bond Exchange of South Africa (BESA)
-	**Sudan:**	Khartoum Stock Exchange (KSE)
-	**Swasiland:**	Swaziland Stock Exchange (SSX)
-	**Taiwan:**	Taipei Stock Exchange
-	**Tansania:**	Dar-es-Salaam Stock Exchange (DSE)
-	**Thailand:**	Stock Exchange of Thailand (SET)
-	**Trinidad und Tobago:**	Trinidad and Tobago Stock Exchange
-	**Tunesien:**	Bourse de Tunis (BVMT)
-	**Uganda:**	Uganda Securities Exchange (USE)
-	**Uruguay:**	Bolsa de Valores de Montevideo Bolsa Electronica de Valores de Uruguay
-	**USA:**	American Stock Exchange (AMEX) Chicago Stock Exchange New York Stock Exchange (NYSE); NASDAQ-System Pacific Stock Exchange; Philadelphia Stock Exchange; Chicago; Boston; Cincinnati Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
-	**Venezuela:**	Caracas Stock Exchange (BVC)
-	**Vereinigte Arabische Emirate:**	Abu Dhabi Securities Market Dubai International Financial Exchange
-	**West Afrika:**	Bourse Régionale des Valeurs Mobilières (BRVM)
-	**Zambia**	Lusaka Stock Exchange (LuSE)
-	**Zimbabwe**	Zimbabwe Stock Exchange (ZSE)

Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich

Teil 2: Fondsvertrag

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Swiss Life Funds (CH) Bond Swiss Francs besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "Effektenfonds" (der "Anlagefonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

2. Fondsleitung ist die Swiss Life Funds AG, mit Sitz in Lugano.

3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, mit Sitz in Zürich.

4. Vermögensverwalter ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern[2] einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.

3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

   Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

   Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung

[2] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).

5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen in gesonderten Konten oder Depots auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds. Sie stellt sicher, dass die Fondsleitung über sämtliche Depots und Konten des Fonds nur im Einklang mit den Bestimmungen des Fondsvertrags, des KAG und dessen Verordnungen verfügt.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern vermieden werden. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich. Die Depotbank hat die Weisungen der Fondsleitung auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder den Fondsvertrag verstossen.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:

   a) Über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

   b) Einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

   c) Die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;

   d) Die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenskollisionen einhält.

   Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

   Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Fondsvertrag.

9. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

10. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesonderten Konten vorhandene Guthaben auf gesonderte Konten bei anderen Banken zu übertragen, wenn die Fondsleitung die Depotbank anweist. Die Fondsleitung darf nur mit Zustimmung der Depotbank die Anlage von Mitteln des Fondsvermögens in Bankguthaben bei anderen Banken sowie Verfügungen über solche Guthaben durchführen. Die Depotbank hat einer solchen Anlage oder Verfügung zuzustimmen, wenn diese mit den gesetzlichen

Vorschriften, dem Verkaufsprospekt, diesem Fondsvertrag sowie dem Depotbankvertrag vereinbar ist.

11. Die Depotbank wird auf Weisung der Fondsleitung aus den gesonderten Konten oder Depots den Kaufpreis für vom Anlagefonds erworbene Vermögenswerte bezahlen, für Rechnung des Anlagefonds verkaufte Vermögenswerte gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen und die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten. Weiter wird die Depotbank auf Weisung der Fondsleitung aus den gesonderten Konten oder Depots die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäfte vornehmen und eventuelle Ausschüttungen der Gewinnanteile der Anleger tätigen. Der Kaufpreis oder Rücknahmepreis aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Vermögensgegenständen des Anlagefonds und die anfallenden Erträge sowie sonstige dem Anlagefonds zustehende Geldbeträge sind von der Depotbank auf den für den Anlagefonds eingerichteten gesonderten Konten zu verbuchen.

12. Die Depotbank zahlt der Fondsleitung aus den gesonderten Konten des Anlagefonds nur die in diesem Fondsvertrag festgesetzte Vergütung. Sie entnimmt den gesonderten Konten die ihr nach dem Fondsvertrag zustehende Depotbankkommission nur nach Zustimmung der Fondsleitung.

13. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

14. Die Depotbank ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Depotbank gegenüber dem Fonds und dessen Anlegern, ausser der Verlust ist auf Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Depotbank zurückzuführen. Für Schäden, die nicht im Verlust eines Vermögensgegenstandes bestehen, haftet die Depotbank grundsätzlich nur, wenn sie ihre Verpflichtungen nach dem Fondsvertrag, dem KAG und dessen Verordnungen mindestens fahrlässig nicht erfüllt hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

   Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;

   b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

   c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unter-schiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unter-schiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit besteht eine Anteilsklasse mit der Bezeichnung A1.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 8 der betreffenden Anteile vornehmen.

III Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

   a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

      Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt

zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g) einzubeziehen.

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt oder OTC gehandelt;

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem anderen, geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

   OTC-Geschäfte sind nur zulässig wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Vorbehaltlich des § 8 Ziff. 3 in Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds, bei denen es sich um Zielfonds im Sinne des § 8 Ziff. 3 handeln muss, ihrerseits insgesamt auf 10% des Wertes ihrer Vermögen begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

   Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder Schweizerischen Effektenfonds nach Art. 53 KAG gleichwertig sind.

   Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt

gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Warenpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe aller Art.

2. a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:

aa) auf Schweizer Franken lautende Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern; der Anteil der im Ausland gehandelten Titel und der ausländischen Anlagen ist nicht beschränkt;

ab) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;

ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

ad) auf Schweizer Franken lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. ab) vorstehend und strukturierte Produkte gemäss Bst. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis nach Abzug der flüssigen Mittel mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. aa) vorstehend investiert werden.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

ba) Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die den in Bst. aa) genannten Anforderungen nicht genügen; der Anteil der im Ausland gehandelten Titel und der ausländischen Anlagen ist nicht beschränkt;

bb) auf Schweizer Franken lautende Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen;

bc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen weltweit, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben;

bd) auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

be) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

bf) Bankguthaben bis zu 25% des Nettofondsvermögens;

bg) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. ab) genannten Anforderungen nicht genügen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:

ca) Obligationen, welche über ein Rating zw. BB+ und B- (für S&P und Fitch), Ba1 und B3 (für Moody's) oder über ein gleichwertiges Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen höchstens 10%. Falls von keiner anerkannten Ratingagentur ein Rating vorliegt, so kann ein vergleichbares Rating anhand anderer, marktweit anerkannter Ratingquellen durch die Anlageverwalterin bestimmt werden.

cb) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

cc) Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte sowie Derivate (einschliesslich Warrants) auf diese Anlagen insgesamt höchstens 10%;

cd) andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%;

ce) es dürfen keine Geschäfte zu Lasten des Fondsvermögens vorgenommen werden, die den Verkauf nicht zum Fondsvermögen gehörender Vermögensgegenstände zum Inhalt haben, auch darf einem Dritten ein Recht, die Lieferung von Vermögensgegenständen zu verlangen (Kaufoption), für Rechnung des Fondsvermögens nur eingeräumt werden, wenn die den Gegenstand der Kaufoption bildenden Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Einräumung der Kaufoption zum Fondsvermögen gehören.

3. Im Hinblick auf den Vertrieb des Anlagefonds in der Bundesrepublik Deutschland dürfen für den Anlagefonds unter Berücksichtigung der übrigen Beschränkungen dieses Fondsvertrages ausschliesslich Anteile der folgenden Investmentvermögen erworben werden:

a) in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen (d.h. kollektive Kapitalanlagen in vertraglicher Form) und/oder Investmentaktiengesellschaften (d.h. kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form mit variablem Kapital), die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) erfüllen, und/oder

b) andere Investmentvermögen, die die Voraussetzungen der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) erfüllen, und/oder

c) Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften schweizerischen Rechts, sofern diese nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem Sondervermögen im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG (d.h. OGAW-Richtlinie) gleichwertig sind, die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden und die Anteile dem Publikum

ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.

(insgesamt die "Zielfonds" genannt).

Anteile von Venture Capital und/oder Private Equity Fonds dürfen nicht erworben werden.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt,

wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten, die rechtswirksam bestellt und jederzeit gültig vorhanden sein müssen. Die Depotbank wird auf Weisung der Fondsleitung aus den gesonderten Konten oder Depots die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten für Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften vornehmen. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden.

   Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts.

   Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.

4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für „Repos“ verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

7. „Repos“ gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines „Reverse Repo“ verwendet.

8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus „Reverse Repo“ gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.

10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht

zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

   b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

   c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten

die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

   - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
   - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
   - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
   - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
   - zu den Kreditderivaten;
   - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.

2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

   Das Pensionsgeschäft als "Repo" gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

b) flüssige Mittel gemäss § 9;

c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

   Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.

7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

10. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

    Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.

11. Der Anlagefonds darf ferner nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines der unter § 8 Ziff. 3 Bst. a) bis c) aufgeführten Zielfonds erwerben. Diese Anlagegrenze bezieht sich bei kollektiven Kapitalanlagen, die aus mehreren Teilvermögen bestehen (Umbrella-Fonds), jeweils auf ein Teilvermögen.

    Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9,10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

13. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

14. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

    Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten im Sinne von Ziff. 12 und 13 oben sind neben den OECD-Mitgliedstaaten zugelassen: Europäische Gemeinschaft bzw. Europäische Union (EU), Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial (EUROFIMA), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KFW), International Finance Corporation (IFC).

IV Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. die Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine

aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und –grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gemäss Anhang I zum Prospekt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

   Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt.

   Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

   a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

   b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

   c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

   Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

   b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

   c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;

   d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit; sofern die Anteile des Anlagefonds auch in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden, auch der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie in angemessener Weise den Anlegern mit (durch Bekanntmachung in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien) sowie bei Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls im Bundesanzeiger.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 2% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

   Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

   Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.25% des Bruttobetrages der Ausschüttung.

4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

   a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds;

   b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

   c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;

   d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;

   e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

j) Alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

5. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

   Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können Rückvergütungen zur Deckung der Vertriebstätigkeit gemäss den Bestimmungen im Prospekt bezahlen. Die Fondsleitung, der Vermögensverwalter und die Depotbank können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte gewähren.

6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds (inkl. verbundene Zielfonds), in die investiert wird, darf höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der Schweizer Franken (CHF).

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit (CHF) des Anlagefonds an die Anleger ausgeschüttet.

   Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

   Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

   - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes der kollektiven Kapitalanlagen oder der Anteilsklasse beträgt,

     und

   - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilsklasse weniger als 1 Schweizer Franken (CHF) der kollektiven Kapitalanlagen bzw. der Anteilsklasse beträgt.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Anlagefonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert aller Anteilsklassen mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die

Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

5. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der jeweils aktuelle Jahresbericht sowie die im Prospekt genannte Webseite enthalten die Angaben, die gemäss Artikel 23 der Richtlinie 2011/61/EU den Anlegern zur Verfügung zu stellen sind. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag enthält ebenso Angaben darüber wie diesbezügliche Änderungen mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.

2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

   a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

   b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
      - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
      - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
      - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
      - die Rücknahmebedingungen,
      - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

   d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

   e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. a).

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.

3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).

2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 2. Dezember 2016 in Kraft.

5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 24. Juni 2015.

6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 25. November 2016.

Die Fondsleitung:
Swiss Life Funds AG, Lugano

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG, Zürich